

Das Klagerecht nach can. 1971. Kardinal Schuster, Erzbischof von Mailand, legte der heiligen Sakramentenkongregation hinsichtlich der Eheinstruktion vom 15. August 1936 acht Fragen vor. Unter dem 30. Mai 1938 antwortete die Kongregation. Fragen und Antworten sind in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht; mit Anmerkungen von Mons. Roberti in „Apollinaris“ (1938) p. 497—501.

1. Die erste Frage beschäftigt sich mit der Schwierigkeit: *Inwieweit ist ein Katholik klageberechtigt, der aus zwei verschiedenen Rechtstiteln die Gültigkeit der Ehe ansicht, wenn er selbst in einem Falle in schuldbarer Weise die Nichtigkeit der Ehe verursacht hat?* Ein Beispiel: Eine Frau wurde zur Ehe gezwungen; aus diesem Grunde ist sie klageberechtigt (can. 1971, § 1, n. 1, und die authentische Erklärung vom 17. Juli 1933 ad I); dieselbe Frau schloß aber vor der Ehe den Kindersegen aus. Die Antwort lautet: *Das Klagerecht besteht hinsichtlich des Klagegrundes, der nicht selbst verschuldet war; nicht aber besteht das Klagerecht für den Punkt, den der Kläger durch eigene moralische Schuld herbeigeführt hat* (can. 1971, § 1, n. 1: „*nisi ipsi causa fuerint impedimenti*“ und die authentische Erklärung vom 17. Juli 1933 ad II).

Wie steht es nun mit der *Gültigkeit des richterlichen Urteils*, wenn der Richter die Klage aus beiden obengenannten Rechtstiteln angenommen und das Urteil über beide Nichtigkeitsgründe gefällt hat? Ist das Urteil gültig bezüglich des unverschuldeten Klagegrundes? Ungültig bezüglich des verschuldeten? Oder ist das ganze Urteil gültig oder ungültig? Grund zum Zweifel gab can. 1892, n. 2, wo es heißt: „*Sententia vitio insanabilis nullitatis laborat, quando lata est inter partes, quarum altera saltem non habet personam standi in iudicio.*“ Die authentische Erklärung vom 17. Juli 1933 antwortete mit einem „Negative“ auf die Frage: „*An ad normam can. 1971, § 1, n. 1, habilis sit ad accusandum matrimonium etiam coniux, qui fuerit causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii.*“ Gilt also in unserem Falle des doppelten Nichtigkeitsgrundes das Axiom: „*malum ex quocumque defectu; peiorem sequitur semper conclusio partem*“? Die Antwort lautet: *Das Urteil ist gültig für den Klagegrund aus Furcht und Zwang; aber nur für diesen.* Die Ehe wurde für ungültig erklärt, weil die Frau zur Ehe gezwungen wurde; aber das Urteil wegen Ausschlusses des Kindersegens lautete: *non constare.* Ist das erste Urteil gültig bezüglich der Nichtigkeit? Der Erzbischof empfand folgende Schwierigkeit: Der Amtsanwalt (Promotor iustitiae) hat die Klage hinsichtlich des Kindersegens nicht vertreten; also ist sicher das Urteil über diesen Klagegrund ungültig. Kann zu gleicher Zeit ein Urteil über die Nichtigkeit derselben Ehe gültig und ungültig sein? Gültig aus einem Grunde,

ungültig aus einem anderen Grunde? Gewiß, so lautete die Antwort. Das Urteil über die Nichtigkeit der Ehe, soweit Furcht und Zwang in Frage kam, ist gültig. Also kann von diesem Urteil an die höhere Instanz appelliert werden.

2. Einschneidend für die Eheprozesse ist die vierte Frage, welche der Erzbischof stellte, nämlich: Wird ein Bräutigam wie einer, der *schuldbar* die Nichtigkeit der Ehe verursacht hat, zur Klage dadurch unfähig, daß er *eigenmächtig und, ohne den Bischof um Erlaubnis gefragt zu haben, eine in sich erlaubte und erlaubte Bedingung an seine Braut gestellt hat*, z. B.: falls du noch jungfräulich bist? Wird die Frau des Klagerechtes beraubt, wenn sie die Bedingung angenommen hat? Der Erzbischof berührt hier eine Frage, welche nach dem Codex die kirchlichen Gerichtshöfe, auch die römischen, beschäftigte: Ist es sittlich unerlaubt, dem Ehekonsens eine Bedingung beizufügen *ohne Erlaubnis des Ordinarius*?

Sicher ist, daß *vor dem Codex* manche Diözesanstatuten die Erlaubnis des Ordinarius für jeden bedingten Eheabschluß forderten (vgl. die *Instructio Austriaca*, § 55; die *Instructio Pastoralis* von Eichstätt, 5. Aufl., n. 392). Der Codex hat im can. 1092 nicht die Vorschrift: *cum licentia Ordinarii*. Daher sagt *Linneborn* (Ehrerecht, 5. Aufl., S. 330) ausdrücklich: Bei einer Eheschließung unter einer Bedingung ist jetzt im Rechte die Erlaubnis des Ordinarius nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Noch schärfer drückt sich *Knecht* aus in seinem Ehrerecht (S. 589, Anm. 4), daß die Vorschrift der oben genannten Instruktionen sich nicht mehr aufrecht erhalten lasse, nachdem der Codex weder eine Muß-, noch eine Soll-Vorschrift nach dieser Richtung aufgestellt hat. *Knecht* fügt hinzu: „Es entspricht aber dem Geiste des kirchlichen Rechtes, daß die Gläubigen nicht eher zu einer bedingten Eheschließung zugelassen werden, als bis sie den Bescheid des Ordinarius eingeholt haben. Die meisten bedingten Ehen werden als solche erst bei Nichtigkeitsklagen bekannt.“

Das *Vikariat von Rom* wies vor einigen Jahren den Kläger ab, welcher vor der Ehe die Bedingung gesetzt hatte: „*si tu es virgo inviolata*“; der Kläger appellierte an die zweite Instanz, an die *Römische Rota*; diese wies ebenfalls die Klage ab; er wandte sich an die *Apostolische Signatur*, und diese gestattete in der Sitzung vom 26. Juli 1934 die Klage. — Im selben Jahre erklärte auch *Massimi*, Dekan der Rota, einen Gatten für klageberechtigt, welcher die Bedingung gesetzt hatte: „*si tu es virgo*“. Auch der jetzige Dekan der Rota, *Grazioli*, stellte sich in der *Causa Tergestina* (Triest) auf den Standpunkt: Wer eine in sich erlaubte und ehrbare Bedingung stellt, aber ohne Erlaubnis des Ordinarius, beraubt sich nicht des Klagerechtes.

Welchen Standpunkt vertrat nun die *Sakramentenkongregation* in dieser heiklen Frage? Die Bedingung der Jungfräulichkeit der Braut wird unehrbar oder sittlich unerlaubt, wenn der Bräutigam sich von der Tatsache der Jungfräulichkeit durch den Gebrauch der Ehe zu überzeugen sucht; ebenso wird jede andere Bedingung, mag sie auch in sich erlaubt sein, wie z. B. Reichtum der Braut ~~oder~~ des Bräutigams, der Familie usw., sittlich unerlaubt, wenn der Gatte von der Ehe Gebrauch macht, bevor er sich versichert hat, ob die Bedingung erfüllt ist oder nicht. Die Kongregation übernahm die Ansicht von *Gasparri*, welcher in seinem neuen Eherechte n. 891 schreibt: „Haec conditio: contrahotecum, si te virginem invenero, est turpis, si intelligatur per concubitum; est honesta, si intelligatur per alium modum licitum.“ Man müßte richtig sagen: Die Bedingung der Jungfräulichkeit ist sittlich erlaubt; aber die Art und Weise, die Jungfräulichkeit festzustellen, kann sittlich unerlaubt sein.

Die *Rota* erklärte am 8. April 1921 in zweiter Instanz eine Ehe für ungültig, weil der Ehemann in der Brautnacht seine Frau beim ersten Verkehr nicht mehr jungfräulich fand, obwohl er vor der Ehe die Bedingung gesetzt hatte: *si te virginem invenero*, und die Braut die Bedingung als gegeben bezeichnet hatte. Die Kontroverse, ob eine solche Bedingung erlaubt oder unerlaubt ist, wird in der Entscheidung n. 2 behandelt (Decisiones S. R. R., vol. XIII, p. 62—71).

3. Sodann erklärte die Sakramentenkongregation zur fünften Frage: *Wenn nach der Streiteinlassung (litis contestatio) der Amtsanwalt die ungenügend begründete Klage zurückzieht, wird die Klage hinfällig*; daher können die Parteien sie nicht weiterführen. Der Grund ist klar: Den Parteien fehlt das Klagerecht; wo kein Kläger, ist auch kein Gericht.

4. Die sechste Frage ist an und für sich merkwürdig und überflüssig; aber offenbar wurde sie am kirchlichen Gerichtshofe in Mailand aufgeworfen und in verschiedener Weise gelöst. Darauf sah sich der Ordinarius veranlaßt, in die Frage Klarheit zu bringen. Sie lautet: *Wenn der Rechtsbeistand (advocatus) für einen bestimmten Prozeß, da der Amtsanwalt die Klage zurückzog, ausscheiden muß, kann an dessen Stelle von den Parteien oder von Amts wegen ein neuer Rechtsbeistand ernannt werden, um den Prozeß weiterzuführen? Die Antwort kann nur „Nein“ lauten.* Es handelt sich ja in diesem Falle nicht um eine Amtsenthebung als Folge eines amtlichen Vergehens, sondern um eine Amtsenthebung als Folge der Einstellung des ganzen Prozeßverfahrens. Wozu ein Rechtsbeistand, wenn der Prozeß nicht mehr läuft?

5. Nicht so einfach zu lösen war die siebte Frage: *Kann oder muß sogar der Amtsanwalt im Instanzenweg die Klage zu-*

rückziehen, wenn in erster Instanz die Nichtigkeit der Ehe erklärt wurde, aber der Prozeß in zweiter Instanz als rechtlich nicht gediegen erscheint?

Die Antwort war folgende: „*Affirmative, dummodo res sit aperta.*“ Zu diesem schwierigen Kapitel bemerkt *Roberti*: In der Praxis läßt es sich kaum rechtfertigen, daß im eben geschilderten Falle der Amtsanwalt von der Klage zurücktritt. Wenn nämlich das erste Urteil auf Nichtigkeit lautet, nachdem der Prozeß auf Wunsch des Ordinarius eingeleitet und weitergeführt wurde, wird man wohl selten sagen können: *res est in aperto*.

Zudem macht *Roberti* noch auf zwei andere Gesichtspunkte aufmerksam: Der Eheverteidiger (*defensor vinculi*) ist gewissermaßen Partei im Prozeß und vertritt das öffentliche Wohl. Wenn sich nun eine Partei durch einen richterlichen Spruch benachteiligt fühlt, hat sie das Recht zur Berufung (*appellatio*) nach can. 1879; ja, der Eheverteidiger muß Berufung einlegen, wenn das erste Urteil auf Nichtigkeit der Ehe lautete (can. 1986). Mit Recht legt er Berufung gegen die erste Nichtigkeitserklärung ein, da er in zweiter Instanz ein Urteil zugunsten der Gültigkeit der Ehe erwarten kann. Infolgedessen tritt der Eheverteidiger mit seiner Berufung an den Amtsanwalt heran; es entspricht nicht der Billigkeit, daß die amtliche Berufung des Eheverteidigers amtlich vom Amtsanwalt einfach abgelehnt wird. Wenn ich richtig unterrichtet bin, erließ die Römische Rota einen Erlaß des Inhaltes: Wenn ein Urteil auf Nichtigkeit der Ehe lautet, muß der Amtsanwalt die Klage im Instanzenweg einreichen. Der andere Gesichtspunkt betrifft die Eheleute selbst. Wurde in einer Instanz die Ehe für ungültig erklärt, so ist die sittliche und rechtliche Lage der Eheleute schwierig und sehr zweifelhaft. Rechtlich gelten beide als Eheleute; und doch wurde amtlich erklärt: Die Ehe ist ungültig. Daher sollte schon im Interesse der Eheleute Klarheit durch ein weiteres Urteil geschaffen werden. *Roberti* mahnt die Richter, diese Gesichtspunkte nicht aus dem Auge zu verlieren.

Nachdem die Kongregation erklärt hatte, daß der Amtsanwalt auch im Instanzenwege von der Klage zurücktreten kann, fügt sie eine Bemerkung von größter Bedeutung hinzu: Öfters dürfte der Fall vorkommen und auch gerechtfertigt sein, daß der Amtsanwalt von der Klage zurücktritt aus folgendem Grunde: Der Amtsanwalt ist nach Art. 38 und 39 klageberechtigt, wenn es sich um „*notorietas*“ *nullitatis*, um „*scandalum*“ *amovendum ob bonum publicum*, um „*resipiscentia*“ *partis culpabilis* handelt, und zwar „*ex Ordinarii iudicio*“. Wenn nun der Amtsanwalt über diese drei Punkte beim Ordinarius Erkundigungen einzieht und keine befriedigende Antwort erhält, sei es, daß die Punkte nie gegeben waren, oder doch wenigstens zur Zeit des Instanzenganges nicht

mehr existieren, dann kann er die Klage zurücknehmen. Unter „bonum publicum“, von dem in Art. 39 die Rede ist, versteht die Kongregation das Interesse der Christenheit, die Würde und Heiligkeit des Ehesakramentes, nicht aber das Privatinteresse der betreffenden Eheleute.

6. Die letzte Frage endlich behandelt den Zweifel: *Wer kann eine Klageschrift hinsichtlich der Ehe abweisen?* Muß das Richterkolleg durch einen förmlichen Beschuß die Klage abweisen oder kann es der Offizial allein in den folgenden Fällen?

- die Klage entbehrt vollständig des rechtlichen Fundamentes;
- der Kläger ist gar nicht klageberechtigt;
- das Gericht muß die Zuständigkeit ablehnen.

Die Sakramentenkongregation vertritt den Standpunkt: *Der Offizial kann aus den soeben angegebenen Gründen allein, unter Angabe der Gründe, die Klageschrift abweisen.* Von dem Erlaß des Offizials kann der Kläger Berufung einlegen beim Richterkolleg der ersten Instanz, aber nur bei diesem, nicht bei der zweiten Instanz. Das Richterkolleg trifft nach den bestehenden Rechtsnormen die Entscheidung. In seinem Erlaß muß der Offizial eigens das Recht einer Berufung an das Richterkolleg erwähnen. Wenn das Richterkolleg die Berufung ablehnt, dann steht dem Kläger nichts im Wege, sich gemäß can. 1709, § 3, an die zweite Instanz zu wenden.

Soweit die heilige Sakramentenkongregation. Die Tragweite der Entscheidung leuchtet von selbst ein; die „causa impedimenti“ des can. 1971, § 1, n. 1, die „causa culpabilis sive impedimenti sive nullitatis matrimonii“ der authentischen Erklärung vom 17. Juli 1933 wird immer noch enger gefaßt.

Roma (S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

Partes honestae, minus honestae, in honestae. Auf dem Konveniat in X. besteht die Gewohnheit, daß bei jeder Zusammenkunft einer der Confratres kurz über eine literarische Neuerscheinung berichtet. Kaplan Albert ist heute an der Reihe, er soll sein Urteil abgeben über das Ehebuch von *Norbert Rocholl*: Die Ehe als geweihtes Leben. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag Lümann, Dülmen i. W. 1939. Kaplan Albert ist begeistert für dieses Buch. Danach ist der Sinn der Ehe die Herstellung und Darstellung der Einheit des menschlichen Wesens, die volle Lebensgemeinschaft der Gatten in der geist-leiblichen Totalität ihres Wesens. Was sich der Verfasser, ein Laie, vorgenommen, hat er voll erreicht: Idee und Wesen der Ehe wieder rein hervorzustellen. Geleitet vom Lichte der Offenbarung, beweist er klar und überzeugend vor allem die Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe wie auch ihre Fruchtbarkeit. Das Buch ist mit einer erfrischenden Offenheit und Klarheit geschrieben. Nur eine Stelle kommt dem Kaplan etwas eigenartig vor, und darum bittet er seine Confratres, ihre Meinung darüber zu äußern. Es handelt sich um folgende Sätze in dieser Laientheologie: „Man sollte deshalb auch endlich (trotz 1 Kor 12, 23) die Einteilung des menschlichen Leibes in reine, weniger reine und unreine Körperteile fallen lassen, wie sie